

Samstagen des Jahres, „unica Missa votiva, cantata vel lecta, de Immaculata Conceptione Beatae Mariae Virginis“ gelesen werden könne, wenn nicht darauf fällt ein Duplex-Fest 1. oder 2. Klasse, eine privilegierte Ferie, Vigil oder Oktav erster und zweiter Ordnung, ein Fest, eine Vigil oder eine Oktav von der Gottesmutter selber. Außerdem möge dazu eine fromme Übung (Andacht) zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria verrichtet werden. („Decretum Urbis et Orbis“ der Ritenkongregation vom 29. November 1953.)

Die Votivmesse von der Immaculata an den Samstagen des Marianischen Jahres ist in der Form wie die Herz-Jesu-Freitag-Votivmesse zu feiern, nämlich: oratio unica, Gloria, Credo, praefatio BMV. „in conceptione immaculata“.

**Gebet des Hl. Vaters zum Marianischen Jahre.** Papst Pius XII. hat ein Gebet zum Marianischen Jahr verfaßt. Sooft dieses Gebet mit reumütigem Herzen und andächtig gebetet wird, kann ein Ablass von fünf Jahren gewonnen werden; ein vollkommener Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen (Beichte und Kommunion) an den beiden Immaculatafesten und an allen Samstagen des Marianischen Jahres. (AAS, 1953, Nr. 15, p. 757.)

**Auswanderer-Seelsorge.** Eine Deklaration der Konsistorialkongregation vom 7. Oktober 1953 besagt:

I. In Bezug auf die Firmung:

Den Auswanderer-Seelsorgern, denen die Ortsordinarien nach Norm der Apostolischen Konstitution „Exsul Familia“, n. 34—40, die Seelsorge in der eigenen Diözese übertragen haben, steht auch die Vollmacht zu, den Untergebenen in Todesgefahr das Sakrament der Firmung zu spenden nach Norm des Dekretes der Sakramentenkongregation „Spiritus Sancti munera“ vom 14. September 1946.

II. In Bezug auf die Trauungsassistenten:

a) Nach Norm der Apostolischen Konstitution „Exsul Familia“, n. 39, assistiert ein Auswanderer-Seelsorger, dem die Seelsorge anvertraut ist, innerhalb der Grenzen des ihm zugeteilten Sprengels gültig den Ehen derjenigen, von denen der eine oder andere Teil der Nupturienten zu seinen Untergebenen gehört.

b) Was die Erlaubtheit anbelangt, möge beachtet werden die Vorschrift des can. 1097, § 2, nach welchem in jedem Fall als Regel gelte, daß die Ehe vor dem Pfarrer der Braut geschlossen werde, wenn nicht eine gerechte Ursache davon entschuldige.

c) Bei den Nachforschungen über den kirchlichen Stand der Nupturienten beachte man die Instruktion der Sakramentenkongregation „De normis a parochis servandis in peragendis . . .“ vom 29. Juni 1941, besonders die Vorschriften Nr. 4 und 10 (AAS, XXXIII, pag. 297, 307).

(AAS, 1953, Nr. 15, p. 758—759.)

## Aus der Weltkirche

Von Prof. Dr. Joh. Peter Fischbach, Luxemburg

### I. Die päpstliche Rundfunkbotschaft vom 24. Dezember 1953

In früheren Zeiten, die noch nicht besonders weit zurückliegen, war die päpstliche „Allocutio“ am Vorabend von Weihnachten in erster Linie eine Ansprache an das Kardinalskollegium und an die römische Prälaten. Zu Beginn seines Pontifikates hielt Pius XII. teilweise an dieser Tradition fest, indem er der Rundfunkbotschaft an die ganze Menschheit eine kürzere Antwort auf die Glückwunschadresse der Kardinäle vorausgehen ließ. Schließlich blieb nur mehr die Rundfunkbotschaft, die jedes Jahr am 24. Dezember als eine der größeren Reden des Oberhauptes der Kirche erwartet wird, sozusagen als „politische“ Rede, als Weltrundblick, als



Deutung der Zeichen der Zeit und als Ermahnung zur Lösung der dringenden Weltprobleme. Es berührt mich immer etwas unangenehm, wenn ich in der Presse den Formeln „vaterländische Politik“ und „politische Linie des Vatikans“ begegne, weil diese und ähnliche Formeln stets mit Zweideutigkeit behaftet sind. Die „Politik“ des Oberhauptes der Kirche kann eben nur darin bestehen, daß es die Fragen des nationalen und internationalen Gemeinschaftslebens im Lichte der religiös-ethischen Prinzipien erörtert und der Menschheit eindringlich die Pflichten erklärt, die sich vom Sittlichen und Religiösen her für das politische Handeln abzeichnen, das aus doppeltem Grunde nicht vollständig religiös-sittlich neutral sein kann. Als bewußtes, überlegtes, zielstrebendes Handeln unterliegt es sittlicher Bewertung und nicht weniger als Handeln, das Entscheidungen herbeiführt für den Menschen, der in seiner persönlichen Ganzheit durch sein religiös-sittliches Leben einem übernatürlichen Endziel zuschreitet. Zu diesem Leben und zu diesem Endziel haben die von den politischen Entscheidungen beeinflussten Lebenskreise in verschiedener Abstufung eine reale Beziehung, und deshalb steht es dem „obersten Hirten“ zu, von hoher Warte aus das „Politische“ zu beurteilen und die Grundpflichten „politischer Betätigung“ darzulegen, wenigstens für die Katholiken. Trotzdem ist es sehr angebracht, daß der Stellvertreter Christi gelegentlich auch durch seine Weihnachtsbotschaft die politische Presse in etwa „enttäuscht“, weil er eine rein geistig-geistliche Idee entwickelt, schon um immer wieder zu betonen, daß die ersehnte Ordnung in den Welt dingen oder die erwünschten Strukturreformen ihr letztes sicherndes Fundament nur in einer entsprechenden *Gesinnung* finden. Geistige Wandlungen sind notwendig, geistige Werte sind vordringlich zu retten. Mehrmals, ich denke z. B. an das Kriegsjahr 1943, hielt Pius XII. beinahe „rein geistige“ Ansprachen zu Weihnachten, und auch 1953 lag der weitaus größere Teil seiner Rede auf dieser Ebene, unbekümmert um viele „politische“ Erwartungen. Es war eine Auseinandersetzung mit dem sogenannten „technischen Geiste“, die den denkenden Eingeweihten im Grunde wenig Neues sagt, aber den Staatsmännern, und vor allem den an die tieferen Analysen der geistigen Zeitsituation nicht gewohnten breiteren Schichten das Auge vor den Gefahren einer progressiven „Entmenslichung“ des Lebens öffnet. Zugleich enthüllen sich dann unumgängliche Vorbedingungen für die Lösung immer noch nicht bereinigter nationaler und internationaler Probleme.

Der Papst nahm als Ausgangspunkt seiner Erwägungen das Licht, das Christus in unsere menschliche Finsternis bringen wollte. Bei vielen dringt dieses Licht nicht durch, weil ihr Blick dem Raum der geschaffenen Dinge verhaftet ist und sich nicht zum Urprinzip und letzten Ziel emporschwingt. Weil sie sich ausschließlich zum „technischen Fortschritt“ als einem höchsten Ziel bekennen, werden sie unempfänglich für das Göttliche, für die Welt des Übernatürlichen und der Erlösung mit ihren Gnaden. Darin liegt eine tiefe Tragik, weil der menschliche Fortschritt nicht bloß von Gott grundgelegt und gewollt ist, sondern überdies in eine Verherrlichung oder einen Lobpreis des Schöpfers dankbar ausklingen soll, so daß der gläubige Mensch am vollkommensten den Sinn der Technik erleben kann, wenn er als Erfüller des ursprünglichen Gottesgebotes dem Herrgott alle Errungenschaften zu Füßen legt. Und gerade heute könnte uns der ungeahnte wissenschaftliche und technische Fortschritt klarer denn je die Größe, Weisheit und Harmonie Gottes enthüllen. An und für sich vermöchte also die Technik ein Wegweiser zum unendlichen Gotte zu sein. Doch es muß festgestellt werden, daß ihr Glanz tatsächlich, nicht aber weil es so sein müßte, zur schweren geistig-geistlichen Gefahr wurde, für viele zum Rausch der Selbstgenügsamkeit, zum Ersatz für das wirklich Unendliche, zum Irrbild einer Autonomie, die den Schöpfer verkennt, zu einer falschen Auffassung des Lebens und der Welt, die man den „technischen Geist“ nennen darf. Er äußert sich vor allem dadurch, daß der höchste Wert des menschlichen Lebens in der möglichst nützlichen Verwertung der Kräfte



und Elemente der Natur gesehen wird. Ziel der Tätigkeit sind beinahe ausschließlich die technischen Methoden mechanischer Produktion, und nur auf diesem Wege sucht man die Vollendung der Kultur und des irdischen Glückes. So engt sich der Blick des Menschen, im Glauben an die Allmacht der Technik, auf das Materielle ein, wobei er sich erst allmählich der unerträglichen Fesseln bewußt wird, die er dem ureigenen Streben des Geistes dadurch anlegt. Noch verhängnisvoller ist diese Einengung des Blickes für die religiöse Berufung des Menschen. Obschon, wie gesagt, die Technik durchaus mit reichen, sie beseelenden religiösen Werten durchdringbar ist, ertötet der „technische Geist“ das Sensorium für Gott und alles Religiöse, besonders für die Glaubensgeheimnisse und die Gnadengaben. Sogar ein gewisser kritischer Sinn gegenüber den Unzulänglichkeiten des bloß technischen Fortschrittes dringt nicht mehr durch. Wie sollte auch jemand den unsichtbaren Reichtümern mit Sehnsucht erschlossen bleiben, wenn er als einzige Realität das quantitativ Schätzbare und „Nützliche“ bejaht? Wenn er schon für das wirklich Geistige im natürlichen Menschenbild blind wurde, wie könnte sich dann vollends das Verlangen nach dem Übernatürlichen entzünden? Um sich vor dieser „Herabminderung“ seines inneren Seins zu bewahren, braucht der „Techniker“ starke geistige und religiöse Gegengewichte, die eine vertiefende Erziehung ihm bieten müßte. Andererseits wird die einseitige Linie des technischen Zeitalters als „grauenhaftes Meisterstück“ einen Menschen formen, der sich als Giganten auf physischem Gebiete fühlt, doch auf Kosten des Geistes, der zum Pygmäen in der übernatürlich-ewigen Welt wurde.

Niemand kann die Gefahr einer „technischen Lebensauffassung“ verkennen, d. h. einer Betrachtung des Lebens ausschließlich im Hinblick auf seine technischen Werte, als technisches Element oder technischer Faktor. Eine solche Auffassung wirkt sich auf die Lebensart der modernen Menschen und auf ihre gegenseitigen Beziehungen aus: in der Welt der Arbeit, der Gesetzgebung und der Verwaltung. Arbeit und Freizeit werden nur mehr technisch bewertet, und speziell der Sonntag verliert seine einzigartige Würde als Tag gemeinsamer Gottesverehrung und leiblicher und geistiger Ruhe für den einzelnen wie für die Familie. Ein ausschließlich von technischen Gesichtspunkten inspiriertes System, das die Personwürde des Menschen vernachlässigt, wird sich auf die Dauer als kostspielige Belastung der Gesamtkonomie erweisen und die menschliche Gesellschaft in eine unpersönliche Masse verwandeln. In den Familien verkümmert das persönliche Band der Einheit, verschwinden Wärme und auf Liebe fußende Festigkeit, bis nur mehr eine trostlose Zelle von Arbeitskräften oder von Verbrauchern der erzeugten materiellen Güter bleibt. Die „technische Lebensauffassung“ ist also nichts anderes als eine besondere Form des Materialismus, da sie als letzte Antwort auf die Existenzfrage eine Formel der Nützlichkeitsberechnung bietet. Sie führt zu Ruhelosigkeit und Angst, weil sie alle Lichter ausgelöscht hat.

Nach dieser langen Erörterung über den „technischen Geist“ sprach der Papst von der ernsten Lage des unruhigen Europa, dessen grundlegende Probleme durch den eben geschilderten Materialismus geradezu auf die Spitze getrieben werden, obschon andere, ganz unvorbereitete Kontinente durch ihn vielleicht noch stärker in ihrem moralischen und psychischen Gleichgewicht bedroht sind. Aber wir denken zuerst an Europa, wo alle Friedenshoffnungen bis jetzt in Enttäuschungen endeten, und zwar auch wegen der materialistischen Fassungen des Friedensproblems. Der Friede ist vor allem eine geistige Haltung und erst in zweiter Linie ein harmonisches Gleichgewicht äußerer technisch-wirtschaftlicher Kräfte. Aus einem bloß materiellen Gleichgewicht geht nur ein Friede der gegenseitigen Einschüchterung und der Furcht hervor, nicht aber der Friede, der Sicherung für die Zukunft bietet. Die gegenwärtige Lage der Dinge wird sich nicht bessern, wenn nicht alle Völker die gemeinsamen geistigen und sittlichen Ziele der Menschheit anerkennen, wenn sie sich nicht helfen, sie zu ver-



wirklichen, und wenn sie sich folglich nicht miteinander verständigen, um sich der auflösenden Diskrepanz entgegenzustellen, die zwischen ihnen hinsichtlich des Lebensstandards und der Produktivität der Arbeit besteht. Dringend notwendig ist die kontinentale Union der Völker Europas, die sich zwar voneinander unterscheiden, aber geographisch und historisch miteinander verbunden sind. Jede entgegengesetzte Politik hat versagt, und die Zeit scheint reif dafür, daß die Idee der Einheit Europas Wirklichkeit wird. Der Papst ermahnt inständigst die christlichen Politiker zur Arbeit in dieser Hinsicht. Es handelt sich um ein vernünftiges Wagnis, und die ernste Lage Europas drängt zum Handeln. Wer vorher absolute Gewißheit verlangt, beweist keinen guten Willen gegenüber Europa. Da die innere Ordnung der Länder Voraussetzung für die Einigung Europas und die Sicherung des Friedens ist, dürfen christliche Politiker heute weniger denn je die inneren sozialen Spannungen steigern, indem sie diese dramatisieren und übersehen, was positiv ist, sowie die Erkenntnis dessen, was positiv möglich ist, verlorengehen lassen. Weder dem inneren noch dem äußeren Frieden dienen jene christlichen Politiker, die, statt mit Zähigkeit und Vertrauen die christliche Soziallehre zu verwirklichen, sich gleichsam zu charismatischen Verkündern einer neuen Erde machen, womit sie nur die Verwirrung der schon unsicheren Geister noch verschlimmern. Dessen macht jeder sich schuldig, der glaubt, er könne Experimente mit der sozialen Ordnung anstellen, und zumal jeder, der nicht entschlossen ist, bei allen Gruppen der rechtmäßigen Autorität des Staates und der Beobachtung der gerechten Gesetze Geltung zu verschaffen. Es ist ein Irrtum, daß die rechte Vormacht der Autorität und der Gesetze notwendigerweise der Tyrannei den Weg öffne. In einem demokratischen Staate muß die Autorität echt und wirksam sein; ideal ist nur jene Freiheit, die sich von Zügellosigkeit fernhält, jene Freiheit, die mit dem Bewußtsein des eigenen Rechtes die Ehrfurcht vor der Freiheit, der Würde und dem Rechte der anderen verbindet und sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl bewußt ist.

Natürlich kann diese echte Demokratie nur in einer Atmosphäre der Ehrfurcht vor Gott und der Beobachtung seiner Gebote wie der christlichen Einigkeit und Brüderlichkeit leben und gedeihen. So wird das Werk des Friedens schließlich mit dem guten Willen jedes einzelnen vollendet werden, aber es beginnt mit der Fülle der Wahrheit, die alle Finsternisse der Geister in die Flucht schlägt. Am Anfang muß Gottes Wahrheit stehen, seine Gnade und seine Liebe, und erst darnach kommt die Wissenschaft und die Technik.

## II. Aus päpstlichen Reden und Schreiben

1. Zum IV. Zentenar der Gregorianischen Universität in Rom, das Mitte Oktober 1953 gefeiert wurde, hatte Pius XII. am 12. August ein längeres Schreiben an den derzeitigen Rektor, Pater Petrus Abellán S. J., gesandt, das die Entwicklung dieser Universität in den Hauptzügen zeichnet. Am 17. Oktober empfing der Hl. Vater die Professoren, Hörer und alle Teilnehmer an der Jubelfeier in einer großen Audienz, die er durch eine umfangreiche lateinische Ansprache auszeichnete, in welcher er die bekannten kirchlichen Ansichten über das Studium der Theologie und der übrigen an der Gregoriana dozierten Disziplinen neuerdings darlegte.

2. Wesen und Ansprüche der Moral und des Rechtes im Berufe des Militärarztes bildeten das Thema der Rede, die der Papst am 19. Oktober 1953 vor den Teilnehmern an der XVI. Sitzung des Internationalen Dokumentationsbüros für Militärmedizin hielt. Zuerst wurde die ärztliche Moral behandelt. Erweiterung des Wissens ist an sich ein Gut, aber weder alle Mittel, die dieser Erweiterung dienen könnten, noch jeder Gebrauch des erworbenen



Wissens sind erlaubt. (Anwendung auf Entdeckung neuer Methoden biologischer und chemischer Vernichtung, neuer Mittel der Euthanasie für Unheilbare usw. Darf man solche Entdeckungen ohneweiters dem gefährlichen Mißbrauch preisgeben?) „Wenn es unmöglich ist, eine Gegebenheit oder die Sicherheit über die Möglichkeiten ihrer praktischen Verwendung ohne gefährliche und vielleicht tödliche Versuche an lebendigen Menschen zu gewinnen, genügt das verfolgte Ziel nicht, um solche Versuche zu rechtfertigen. Weder im Frieden noch während des Krieges, und da sogar noch weniger, bilden die Verwundeten, die Kriegsgefangenen, die Zwangsarbeiter, die Deportierten der Konzentrationslager ein Objekt für medizinische Versuche, über das man frei oder mit Zustimmung der Autorität verfügen kann.“

Doch steht das Gewissen des Militärarztes nicht bloß vor der Frage des Erwerbs von neuem Wissen, es hat vor allem seine ganze Berufstätigkeit zu leiten. Hauptgesetz ist die Ehrfurcht vor dem Menschenleben und seiner zu fördernden Heilung, ob es sich nun um Freund oder Feind handelt, ohne Unterschied von Alter, Rasse, Nation und Kultur.

Dieses ärztliche Gewissen ist nicht rein subjektiv; es formiert sich im Kontakt mit der Wirklichkeit und richtet sich aus nach den ontologischen Gesetzen, die jedes Denken und jedes Urteil normieren. So ziehen sich für jeden Arzt Grenzen, deren Überschreitung in manchen Fällen auch durch ein „Nein“ verboten wird, das als Forderung von Interessen erscheint, die in der Skala der Werte höher stehen als die Gesundheit des Leibes und das physische Leben, höher als das Interesse der Wissenschaft, als das freie Verlangen mancher Patienten (Anwendungen) und als das behauptete Interesse der staatlichen Gemeinschaft: „Die öffentliche Autorität hat im allgemeinen kein direktes Verfügungsrecht über die Existenz und die Integrität der Organe ihrer unschuldigen Untertanen. Da der Staat dieses direkte Verfügungsrecht nicht besitzt, kann er es auch dem Arzte aus keinem Grunde und zu keinem Zwecke übertragen. . . . So gewinnt der Militärarzt eine sichere Orientierung, die, ohne ihm die Verantwortung für seine Entscheidung abzunehmen, ihn vor Fehlurteilen bewahren kann, da sie ihm eine klare, objektive Richtschnur liefert.“

Es ist selbstverständlich, daß der Arzt, der zum Helfen und Heilen berufen ist, mehr als jemand anderer dazu geeignet ist, gegen den A. B. C.-Krieg einzutreten (A. B. C. = atomisch-biologisch-chemischer Krieg). Nie darf er sein Wissen und Wirken in den Dienst der Ungerechtigkeit stellen, und wo immer der A. B. C.-Krieg ungerecht ist, darf die medizinische Wissenschaft ihn nicht unterstützen. (Es kann die Pflicht bestehen, Unrecht zu ertragen, wenn die durch einen sonst gerechtfertigten Verteidigungskrieg erwachsenden Schäden unvergleichlich höher sind.)

Des längeren verbreitete sich der Papst über die Mittel zum wirksamen Schutz der ärztlichen Moral und des ärztlichen Gewissens und er sprach in diesem Zusammenhang auch von der Kodifizierung eines internationalen Ärzterechtes, das die Gemeinschaft der Völker sanktionieren müßte, so daß es innerhalb dieser Staatengemeinschaft zum Zwecke des Gemeinwohls als allgemein verpflichtend anerkannt würde. Diese Forderung drängt sich nicht bloß für den Tätigkeitsbereich des Militärarztes auf, sondern für die ärztliche Tätigkeit schlechthin, der man dann ein größeres Vertrauen entgegenbringen würde. Besonders in Kriegszeiten müßte der Arzt selbst durch ein festes Recht in der dem Gewissen entsprechenden Ausübung seines Berufes und in seiner persönlichen Stellung geschützt sein. Nur internationale Konventionen vermögen hier zu helfen, so wie sie bereits für Teilfragen bestehen und bisher leider nur von wenigen Staaten ratifiziert wurden.

Zum Inhalte des internationalen Ärzterechtes liegt ein ausgearbeiteter Vorschlag bereit, in dessen technische Einzelheiten der Papst nicht einzugehen braucht. Ihm obliegt es, gewisse ethische Forderungen zu unter-



streichen, z. B. daß der Kriegsarzt immer und überall, auch gegenüber dem Feinde, seinen Beruf ausüben darf, wo es praktisch möglich ist und nach Maßgabe des sich einstellenden Bedürfnisses, also mit Priorität für das größere Bedürfnis und den unaufschiebbaren Beistand. Zugleich mit dem Rechte der Ärzte wäre ihre Pflicht und die entsprechende Pflicht der Staaten und militärischen Befehlshaber international zu sanktionieren. Zum internationalen Ärzterecht müßte auch das Berufsgeheimnis gehören, das in die Sphäre des „*bonum commune*“ gehört und in eventuellen Konfliktsfällen von dorthier zu bewerten ist, um gegebenenfalls zu entscheiden, wann ausnahmsweise dieses Berufsgeheimnis unwirksam werden dürfte. Das Gesetz jedoch hat das Berufsgeheimnis im allgemeinen zu schützen.

Natürlich ist ein wirksames Ärzterecht, besonders für Kriegszeiten, nicht schon damit gegeben, daß man Wünsche und Richtlinien aufstellt, die von gewissenlosen Autoritäten und einzelnen ungehemmt und ungestraft mit Füßen getreten werden können. Es bleibt für die UNO, genau so wie bei der Frage der Menschenrechte, das praktisch einschneidende Problem der „Kontrolle“ und der „Sanktionen“, d. h. der tatsächlich möglichen Kontrolle und der wirklich durchführbaren und zugleich durchgreifenden Sanktionen. Die wichtige Genfer Konvention von 1949 ist bloß bis zu diesem Punkte gekommen, und so bleibt die Frage der strafenden Sanktionen noch immer zu regeln, speziell für den Fall, wo schuldige Staaten als Sieger aus dem Waffenkonflikt hervorgehen.

3. Im November 1953 fand in Buenos Aires ein Argentinisches Plenarkonzil statt. Der „*Osservatore Romano*“ publizierte ein diesbezügliches Schreiben des Hl. Vaters vom 30. September, dem wir folgenden Absatz entnehmen: „Hauptpunkte, die auf dem Konzil in erster Linie zu behandeln sind, wären diese: die katechetische Unterweisung der Kinder und Jugendlichen in Pfarrei und Schule sowie auch der Erwachsenen in der Kirche, gemäß dem Dekret der Konzilskongregation vom 12. Jänner 1935; der Schutz des katholischen Glaubens vor den Bemühungen und Anschlägen der Protestanten, Freimaurer und Kommunisten; die Empfehlung und Ausbreitung der katholischen Laienaktion und der anderen religiösen Vereinigungen; der Schutz oder die Erneuerung der häuslichen und öffentlichen Sittlichkeit; die eifrige Förderung der Priesterberufe, die Heranbildung der Seminaristen, die Disziplin, Frömmigkeit und pastorale Tätigkeit des Klerus, besonders in den Pfarreien; die Lösung der sozialen Frage gemäß den Anweisungen des Evangeliums und den Vorschriften des Hl. Stuhles; die rechte Verwaltung der Kirchengüter und die Ausführung frommer Stiftungen.“

4. Pius XII. empfing am 19. November 1953 die beim Apostolischen Stuhle beglaubigten Botschafter und Gesandten, die dem Oberhaupt der Kirche ihre Solidarität gegenüber der willkürlichen Behandlung von Kardinal Wyszyński ausdrückten. Der Papst antwortete in einer kurzen französischen Ansprache. Er dankte den Diplomaten: „Die von Ihnen hier vertretenen Nationen lassen sich den Schutz jener unantastbaren Rechte angelegen sein, die allein ein dieses Namens würdiges Gemeinschaftsleben ermöglichen. Ihre moralische Unterstützung wird sonder Zweifel jene stärken und ermutigen, die standhaft so schwere Angriffe auf ihre religiöse und politische Freiheit ertragen und aus der Hilfe der Völker neuen und mächtigen Ansporn zur Hoffnung schöpfen.“

5. Zum 50. Jahrestag des *Motuproprio* über die Kirchenmusik, das der sel. Pius X. am 22. November 1903 erlassen hatte, ließ sein Nachfolger durch Staatssekretär Montini ein Schreiben an den Kardinalpräfekten der Seminarkongregation richten, um die Früchte der pianischen Reform zu sichern und zu mehren. Von neuem wird mit Hinweis auf die Enzyklika „*Mediator Dei*“ der liturgische Volksgesang empfohlen und eine gründliche liturgisch-musikalische Ausbildung des jungen



Klerus gefordert. Die Seminarvorstände werden an das Päpstliche Institut für Kirchenmusik in Rom erinnert. Von der Volksschule an sollen die Kinder im Kirchengesang unterwiesen werden. Die Bischöfe mögen sich, auch materiell, jener Vereinigungen annehmen, die sich dem Studium des Kirchengesanges widmen, und Rom selbst wird sein Interesse für alle höheren Kirchenmusikschulen zeigen, die in verschiedenen Ländern entstehen.

6. Zum goldenen Jubiläum des „Katholischen Deutschen Frauenbundes“ unterfertigte Papst Pius XII. am 6. November 1953 einen Brief an die Leiterin der Zentrale, Gertrud Ehrle, dessen Hauptabschnitt wir hier wiedergeben wollen: „Ihr Bund ist vertraut mit zwei übergroßen Nöten unserer Zeit, mit der Not der Ehe und der sozialen Not. Die Ehe not wird durch Lockerung der christlichen Eheordnung nicht gemindert oder behoben, sondern nur noch vergrößert. Wenn zu ihrer Behebung eine Reihe natürlicher und übernatürlicher Kräfte zusammenwirken müssen, so sicher an erster Stelle Männer und Frauen, die gewillt sind, ihr Eheleben ganz jener von Gott gesetzten Ordnung anzugleichen. Auch der sozialen Not kann nicht mit rein technischen oder politischen Mitteln begegnet werden. Auch dort bedarf es vor allem der Menschen, die — jeder einzelne — sich vor Gott ihrer Pflichten gegen den Nächsten und die Gesamtheit ihrer Mitmenschen bewußt sind. In beiden Fällen ist also das Ausschlaggebende die christliche Persönlichkeit, der katholische Mensch, der schon von früher Jugend an gelernt hat, um Gottes willen und mit Rücksicht auf den Mitmenschen sich selber Bindungen aufzulegen, persönlichen Verzicht zu leisten. Denn nur wer sich zu beherrschen und etwas von sich selbst zu verlangen vermag, kann zur christlichen Persönlichkeit heranreifen. So ist also das Hauptziel bestimmt, auf das Ihr Bund im zweiten Halbjahrhundert seines Bestehens hinarbeiten soll: die Bildung der tiefgläubigen und sittlich starken christlichen Frau, in weitem Ausmaß, in allen Schichten Ihres Volkes. Die Aufgabe ist nicht leicht. Es stehen Ihnen aber zwei Kraftquellen zu Gebote: das Gebet und die unbedingte Treue zu den Weisungen jener, die für Sie Christi Stelle auf Erden vertreten.“

7. „Zur religiösen Toleranz in einem vereinigten Europa.“ Dieser Titel umschreibt den zweiten Teil der wichtigen und in einem bestimmten Sinne historischen Ansprache, die der Hl. Vater am 6. Dezember 1953 vor der „Vereinigung katholischer Juristen Italiens“ hielt. Bei ihrem V. Nationalkongreß hatten sie das Thema „Nation und internationale Gemeinschaft“ behandelt, von dem auch Pius XII. in seiner Rede ausging, indem er die tiefere Begründung für die Vereinheitlichungstendenzen nicht nur in den gesteigerten technischen Möglichkeiten und im freien Willen des Menschen fand, sondern nicht minder in der noch tiefer eindringenden Wirkung eines immanenten Entwicklungsgesetzes. Die äußeren, zeitbedingten und zur Einheit drängenden Umstände wecken im Geiste und Herzen der Menschen den Glauben an eine höhere Gemeinschaft, die vom Schöpfer gewollt ist und in der Einheit des Ursprungs, der Natur und des Zieles der Menschen ihre Wurzeln hat. Nicht alle auf dem Wege zur überstaatlichen Einheit oder zur wahren Staatengemeinschaft liegenden Probleme sind ohne Schwierigkeiten zu lösen. Da letzte Norm für die Völkergemeinschaft die Natur und der Wille des Schöpfers ist, mithin das Naturrecht, läßt sich der richtige Begriff der „Souveränität“ herausarbeiten, der sich von jeder Willkür und Staatsvergötzung unterscheidet. Man stößt aber auch auf dem Wege zur Einheit mit sehr konkreten Schwierigkeiten zusammen, die teils sachlicher Natur sind, teils aus den sich widerstreitenden Tendenzen der einzelnen Völkercharaktere entspringen. Als theoretisches Grundprinzip in dieser Frage gilt: „Im Rahmen des Möglichen und Erlaubten Förderung alles dessen, was die Einheit erleichtert und wirksamer gestaltet; Eindämmung dessen, was sie gefährdet,



gelegentlich Duldung dessen, was sich nicht machen läßt und wofür es sich nicht lohnt, die Völkergemeinschaft scheitern zu lassen, die ein höheres Gut in Aussicht stellt.“ Die Schwierigkeit liegt in der praktischen Anwendung dieses Prinzips.

Hier wendet sich nun der Papst zu einer der Fragen, die sich in einer Völkergemeinschaft stellen: das Zusammenleben katholischer und nicht-katholischer Gemeinschaften in demselben Verband, das Problem der religiösen Toleranz. Wahrscheinlich wird die gemeinsame positive Regelung dieser Frage wie folgt lauten: Im Inneren seines Territoriums und für seine Untertanen wird jeder Staat der Völkergemeinschaft eine eigene Haltung gegenüber den religiösen Angelegenheiten einnehmen; doch auf dem Gesamtgebiet der Staatengemeinschaft wird den Bürgern jedes Mitgliedstaates die Betätigung der eigenen ethischen und religiösen Überzeugung gestattet sein, sofern diese den Strafgesetzen des Staates, in welchem jemand wohnt, nicht widerspricht.

Für den katholischen Juristen und Politiker und für die katholischen Staaten erhebt sich sofort die Frage: Dürfen sie, um in die Staatengemeinschaft einzutreten, für ihr katholisches Territorium die Zustimmung zu einer solchen Regelung geben? Die objektive Wahrheit und die Gewissenspflicht gegenüber dem, was objektiv wahr und gut ist, steht nicht zur Diskussion. Es kann auch keine menschliche Autorität den positiven Auftrag oder die positive Ermächtigung geben, das zu lehren oder zu tun, was mit der religiösen Wahrheit oder dem sittlich Guten streitet.

Eine andere, wesentlich verschiedene Frage ist, ob nicht — wenigstens unter bestimmten Umständen — in einer Staatengemeinschaft die Norm aufgestellt werden könnte, daß die freie Ausübung eines religiösen Bekenntnisses und einer religiösen oder moralischen Praxis, die in einem der Gliedstaaten anerkannt sind, im ganzen Gebiete der Gemeinschaft weder durch Gesetz noch durch staatliche Maßnahmen zu verhindern sei. Mit anderen Worten: Ist das „Nicht-Behindern“ oder Tolerieren unter diesen Umständen erlaubt und ist mithin die positive Unterdrückung nicht immer geboten? Gott selbst mißbilligt Irrtum und Sünde und trotzdem läßt er sie bestehen, obschon er sie unterdrücken könnte. Also kann die Behauptung, der religiöse Irrtum müßte nach Möglichkeit verhindert werden, da seine Tolerierung in sich unsittlich sei, keine absolute und unbedingte Gültigkeit haben. Andererseits hat Gott der menschlichen Autorität keinen absoluten und universalen Verhinderungsbefehl auf dem Gebiete des Glaubens oder der Moral erteilt. Die Pflicht, moralische und religiöse Irrungen zu unterdrücken, kann daher keine letzte Norm für das Handeln darstellen. Sie muß höheren und allgemeineren Normen untergeordnet werden, die es unter Umständen erlauben und sogar vielleicht als das Bessere erscheinen lassen, um eines größeren Gutes willen den Irrtum nicht zu verhindern.

Damit sind die zwei Grundsätze herausgestellt, denen Katholiken und katholische Staaten die Antwort dafür entnehmen müssen, welche Haltung sie gegenüber der Formulierung religiöser und moralischer Toleranz (des eben angegebenen Inhalts) im Hinblick auf die Staatengemeinschaft einnehmen sollen: 1. Was der Wahrheit und der sittlichen Norm nicht entspricht, hat objektiv kein Daseinsrecht, kein Recht auf Propaganda und Betätigung. 2. Das „Nicht-Verhindern“ des Irrtums durch Staatsgesetze und Disziplinarmaßnahmen kann trotzdem im Interesse eines höheren und umfassenderen Gutes gerechtfertigt sein. Ob im konkreten Falle diese Bedingung gegeben ist (quaestio facti), muß vor allem der katholische Staatsmann selbst beurteilen. Er wird die nachteiligen Folgen der Toleranz vergleichen mit denen, die durch Annahme der Toleranzformel der Staatengemeinschaft erspart werden; er wird sich also in seiner Entscheidung leiten lassen von dem Guten, das sich nach kluger Voraussicht aus der Toleranzformel für die Gemeinschaft als solche und indirekt für den Mitgliedstaat ergeben kann. In Bezug auf das Religiöse und



Sittliche wird er auch das Urteil der Kirche einholen, wo in einer so wichtigen Frage in letzter Instanz der Papst zuständig ist. Im Laufe der Geschichte hat die römische Kirche im Hinblick auf höhere und vorranglichere Gründe im eigenen Handeln das Prinzip der Toleranz angewendet: „In solchen Einzelfällen wird die Haltung der Kirche vom Schutze und von der Erwägung des *bonum commune* bestimmt, und zwar einerseits des Gemeinwohls der Kirche und des Staates in den einzelnen Staaten, anderseits des Gemeinwohls der Gesamtkirche und des Reiches Gottes auf der ganzen Welt. Bei der Abwägung des Für und Wider in der ‚*quaestio facti*‘ gelten hier für die Kirche keine anderen Normen als die oben für den katholischen Juristen und Staatsmann genannten.“

Nota. Manche Kommentare sehen, besonders in diesen letzten Ausführungen, eine Anspielung auf Spanien. Bei den englischsprechenden Katholiken fand die päpstliche Rede sehr starken Anklang. Bezüglich des „unter Umständen die Praxis der Toleranz“ schreibt P. Mario Galli S. J. in der Züricher „Orientierung“ vom 15. Dezember 1953, S 251 f.: „Dabei wird das ‚Unter Umständen‘ dahin präzisiert, daß hier die Güter, die man durch das Handeln oder Tolerieren klugerweise zu erlangen hoffen darf, von Fall zu Fall gegeneinander abzuwägen sind, wobei bei sonst gleicher Schwere das Allgemeinere dem Besonderen vorgeht: das Völkerwohl dem Wohl des einzelnen Volkes oder Staates. Dieser Grundsatz gewinnt heute, nach der im ersten Teile geschilderten Weltentwicklung, ein von vielen nicht genügend beachtetes Gewicht. Er scheint es unmöglich zu machen, daß heute in einem katholischen Staate anderen, nichtkatholischen Bekenntnissen ihre Religionsausübung untersagt oder behindert werde. Wenn der Papst nie ausdrücklich auch das Tolerieren andersgläubiger Propaganda erwähnt (ausgenommen indirekt an einer Stelle), so geht aus seinem Beweisgange doch deutlich hervor, daß auch diese den gleichen grundsätzlichen Erwägungen unterliegt. Dabei ist freilich zu beachten, daß der Schaden bei Tolerierung der Propaganda (zumal einer aufdringlichen, unfairen, die religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung verletzenden Propaganda) beträchtlich größer sein kann als die Tolerierung der einfachen Ausübung eines Kultes. Jedenfalls ist durch den Blick auf die sich stets mehr ineinander verflechtende Welt und auf das Zusammenrücken der Menschen auf unserem Erdball ein neues Moment in die Diskussion über die Toleranz geworfen.“

8. Vorteile und Gefahren der Television (Fernsehen) war das Thema der „Exhortatio“, die Pius XII. am 1. Jänner 1954 an den italienischen Episkopat richtete. Der Hl. Vater will vor allem erreichen, daß man dieser Frage sofort in katholischen und kirchlichen Kreisen ein positives Interesse widme, das vom Bewußtsein der Verantwortung geleitet wird. Das gilt sowohl für die Bischöfe als auch für die Laien, jene insbesondere, die in der Katholischen Aktion mitarbeiten. Es genügt nicht, daß staatliche Verfügungen Mißbräuche verbieten; es muß auch über deren Durchführung gewacht werden. Außerdem ist dafür zu sorgen, daß in einem Lande mit alten und tiefen katholischen Traditionen die Television der Bedeutung, die der Katholizismus im nationalen Leben besitzt, den entsprechenden Platz einräume. Zu diesen verschiedenen Zwecken sind in jenen Diözesen, in denen eine Sendestation liegt, aus Laien und Priestern eigene Kommissionen zu bilden, die sich mit der Aufstellung der religiösen Programme zu beschäftigen haben. Diese Kommissionen sind auf nationaler Ebene zu koordinieren, und es soll ein Zentralamt geschaffen werden, das die Arbeit leitet, alle Erfahrungen sammelt und an zuständiger Stelle die Stimme und die Gedanken des Episkopates zur Geltung bringt. Gestützt auf die Wünsche und Empfehlungen dieses Amtes, werden alle Verantwortlichen, in der Auswahl geeigneter Programme und im Widerstand gegen weniger empfehlenswerte Vorschläge, einen stärkeren Rückhalt haben. Schließlich ist es mehr denn je notwendig, das Gewissen der einzelnen Gläubigen bezüglich des rechten Gebrauches der Television zu schulen,



damit sie ihre guten Früchte zeitigt, ohne für die Familien, besonders die Kinder und Jugendlichen, zur großen Gefahr zu werden. Vor allem das Gewissen der Eltern und Erzieher ist zu schulen, und im allgemeinen ist der Geist des Gehorsams gegen kirchliche Weisungen zu stärken.

### III. Zum Marianischen Jahre

Das Zentralkomitee des Marianischen Jahres, an dessen Spitze der erste Vicegerente der Diözese Rom, Mgr. Luigi Traglia, steht, unterstrich in einem Schreiben vom 19. November an die Bischöfe des katholischen Erdkreises noch einmal den nicht zentralistischen Charakter des Marianischen Jahres: „Damit die von der Zentenarfeier erhofften Früchte in allen Seelen heranreifen können, sind die Veranstaltungen vorzugsweise im Rahmen der Diözesen und Pfarreien zu halten. Sie sollen dahin zielen, in allen Gläubigen eine größere Liebe zur allerseligsten Jungfrau zu wecken.“ Denselben Gedanken wiederholte Mgr. Traglia in einer Pressekonferenz an einem der ersten Dezembertage: im Unterschied zum Heiligen Jahre 1950 sei Rom diesmal nicht der ausschließliche Mittelpunkt der religiösen Veranstaltungen, die sich vorzugsweise an den marianischen Heiligtümern der verschiedenen Nationen abwickeln werden.

Papst Pius XII. eröffnete in sehr feierlicher Form am Nachmittag des 8. Dezember 1953 das Marianische Jahr in der römischen Patriarchalbasilika Maria Maggiore, wo bereits am Vormittag Kardinalvikar Clemens Micara am Papstaltare pontifiziert hatte. Der Hl. Vater hielt bei der festlichen Gelegenheit keine eigene Ansprache, da er sich noch am selben Abend über den Rundfunk an die Katholische Aktion Italiens wandte, die er zu den Füßen der Gottesmutter führte: „Maria ist wahrhaft unsere Mutter, weil wir durch sie das göttliche Leben erhalten haben. Sie gab uns Jesus und mit Jesus die Quelle der Gnade selbst. Maria ist Mittlerin und Austerlerin von Gnaden . . ., Mutter der göttlichen Gnade, Mittlerin von Gnaden, weil Königin der Welt.“ (Wir registrieren auch eine sehr umsichtige Stellungnahme zur mariologischen Deutung von Genesis 3, 15: „Schon nach dem unglücklichen Sündenfalle Adams spricht uns die erste Botschaft über Maria — nach der Deutung nicht weniger heiliger Väter und Lehrer — von der Feindschaft zwischen ihr und der Schlange.“)

### IV. Verschiedenes — Kurznachrichten

Dem neuen „Annuario Pontificio“, das dem Stellvertreter Christi am 18. Jänner 1954 überreicht wurde und den Stand der kirchlichen Hierarchie am 31. Dezember 1953 wiedergibt, entnehmen wir zunächst die seltene Tatsache, daß das Kardinalskollegium seit Jänner 1953 vollzählig (70) blieb. Es gibt 10 Residenzial- und 5 Titularpatriarchen, 293 Residenzial-Metropolitane, 42 Erzbistümer, 1147 Bistümer sowie insgesamt 882 Titularerzbischöfe usw.; Prälaten und Abteien „nullius“ zählen wir 70, außerdem 12 Apostolische Administraturen. Der orientalische Ritus hat 18 Prälaten mit ordentlicher persönlicher und territorialer Jurisdiktion. Die Zahl der Apostolischen Vikariate beläuft sich auf 232, die der Präfekturen auf 135 und die der Missionen „sui iuris“ auf 8.

Am 8. November 1953 wurde die Umwandlung des Apostolischen Vikariats Schweden in die Diözese Stockholm mitgeteilt; zugleich erhielt Mgr. Joh. Ev. Erich Müller seine Ernennung als Bischof von Stockholm.

Kardinal Clemente Micara, Vikar des Hl. Vaters für die Diözese Rom, legte am 7. Dezember sein Amt als Propräfekt der Ritenkongregation nieder; zu seinem Nachfolger als Präfekten derselben Kongregation ernannte Pius XII. den Kardinal Gaetano Cicognani.

Ebenfalls am 7. Dezember meldete der „Osservatore“ die Resignation des Bischofs Ferdinand Pawlikowski von Seckau, der zum Titularerzbischof von Velebusdus ernannt wurde. Seit 1927 stand Mgr. Pawlikowski (geboren in Wien am 28. April 1877) dem Bistum Seckau vor.

Die zwei zu der (für den 29. Mai 1954 vorgesehenen) Heiligsprechung des sel. Pius X. geforderten Wunder wurden am 17. Jänner



1954 durch den Papst approbiert. Das diesbezügliche Dekret der Ritenkongregation darf vollkommen zu Recht mit den Worten beginnen: „Gewiß nicht oft begegnen wir in der Heiligengeschichte der Tatsache, daß der Ruf der Heiligkeit eines Dieners Gottes sich in solchem Maße überall verbreitete, wie wir dies beim sel. Pius X. bewundern können.“

Ein offiziöser Artikel des „Osservatore Romano“ vom 23. November 1953 bestätigt, daß der Hl. Stuhl die 1948 bezogene Stellungnahme bezüglich der Heiligen Stätten in Palästina durchaus nicht geändert hat, daß nämlich die Stadt Jerusalem und ihre Umgebung, die als Ganzes eine große und einzige Heilige Stätte sind, zum „corpus separatum“ mit internationaler Verwaltung erhoben würden. „Hohe moralische Gründe, objektive Gründe der Gerechtigkeit, ein ehrlicher Friedenswille (und nicht bloß in Palästina) erheischen dringend, daß ein peinlich prekärer und gefährlicher Zustand endlich aufhöre. Es gibt dazu keinen besseren Weg als den von Papst Pius XII. im Einklang mit den Wünschen und Hoffnungen der Christenheit angezeigten. Mehr als einmal wurde in diesen letzten Jahren (und nicht immer aus ehrlicher Absicht) gesagt, die Haltung des Hl. Stuhles in der Palästinafrage habe sich geändert. Daß diese Gerüchte der Wahrheit nicht entsprechen, läßt sich durch eine offenkundige Tatsache dartun. Wir haben daran erinnert, daß mehrere feierliche Dokumente jene Haltung umschrieben oder bestätigten. Kein neues Dokument hat in dieser Hinsicht eine geänderte Einstellung vorgetragen. Im Gegenteil, mehrmals wurde in den letzten Jahren auf die feierlichen Erklärungen des Papstes Bezug genommen, um die hohe Bedeutung und den großen Wert, den sie noch immer bewahren, zu unterstreichen. Die letzten traurigen Ereignisse ... beweisen leider, daß die Lage in Palästina fünf Jahre nach dem Waffenstillstande nicht bereinigt ist. Es besteht Grund zur Furcht, daß sie sich im Laufe der Zeit verschlimmere. Deshalb kann der Wille und der Einsatz der Katholiken kein anderer sein als im Jahre 1948. Der ehrlich erwogene objektive Tatbestand erlaubt keine Illusionen.“ — So der „Osservatore Romano“.

Ein vom 14. Dezember 1953 datiertes Dekret des Hl. Offiziums indiziert die kurze Schrift des Löwener Professors Camille Muller, *L'Encyclique »Humani Generis« et les problèmes scientifiques* (Löwen 1951). Zugleich mit der Publikation des Dekrets brachte die vatikanische Tageszeitung am 6. Jänner einen erläuternden Artikel, in dem wir u. a. diese Sätze lesen: „Nach Lesung des Büchleins glauben wir, daß der Hauptgrund der Verurteilung in der geringen Berücksichtigung liegt, die der Verfasser einigen Lehrpunkten der Enzyklika ‚Humani Generis‘ gewährt. Leider gibt es auch noch andere, die unter dem Vorwande, es handele sich ja nicht um das feierliche und unfehlbare Lehramt des Papstes, eine ungerechte Haltung der Kritik gegenüber diesem oder jenem Lehrpunkte der Enzyklika annehmen, falls sie nicht überhaupt eine allgemeine Abwertung vorzogen ... Professor Muller findet es auch nicht als richtig, daß die Enzyklika vom Evolutionismus als von einer nicht bewiesenen und noch unsicheren Hypothese rede. Im Unterscheiden der Gebiete und Methoden der Wissenschaft und des Glaubens sind wir mit ihm einverstanden; aber er vergißt es vielleicht, in den gemischten Fragen den Gegebenheiten des Glaubens den gebührenden Wert und den nötigen Vorrang zuzuschreiben ... Weil der Fall von Professor Muller leider nicht der einzige (auch nicht der schwerste) ist, kann die vorliegende Verurteilung für katholische Forscher eine Mahnung sein, die sie zu einer größeren Beachtung auch des gewöhnlichen kirchlichen Lehramtes zurückruft.“

Ein weiteres Dekret des Hl. Offiziums, das mit 16. Jänner 1954 datiert ist, indiziert das Buch von Bernhard Scheichelbauer, *Die Johannis-Freimaurerei, Versuch einer Einführung* (Wien, Verlag O. Kerry 1953). — Auch zu dieser Verurteilung gab der „Osservatore“ am 17. Jänner eine Erklärung, die in der folgenden Nummer wegen eines Druckversehens ergänzt wurde: Einzelne Kreise sind vielleicht über die Indizierung des Buches von Scheichelbauer erstaunt, da das Gerücht aufgekommen war, die



österreichische Johannis-Freimaurerei stehe konzilient zur katholischen Kirche. Deshalb, so behauptete man, fänden die Sanktionen des Kirchenrechtes gegen die Freimaurerei (Kanon 2335) auf die Mitglieder der Johannis-Freimaurerei keine Anwendung. Jedenfalls hat das Buch von Scheichelbauer die Möglichkeit einer mildereren Beurteilung der betreffenden Loge gründlich beseitigt. Der Verfasser ist Großmeister der Johannis-Freimaurerei Österreichs und er beginnt seine Schrift mit der Erklärung, daß er feste Punkte für eine objektive Begriffsbildung bieten will. Dennoch ist das unmittelbare Ziel der Freimaurerei die Hinführung der Mitglieder zur »Gnosis«, insofern diese die einzige Möglichkeit darstellt, um das göttliche Wesen zu erreichen und den zwischen Glauben und Wissenschaft bestehenden Widerspruch zu überwinden. Die »Gnosis« ist im Grunde nichts anderes als die Anthroposophie, wenn auch dieser Name nicht ausdrücklich gebraucht wird. Ihr Hauptdogma ist der Pantheismus, und die Königskunst besteht für den Menschen in der Erkenntnis der Identität des eigenen Seins mit dem göttlichen Sein. Des weiteren wird erklärt, die Freimaurerei mache sich zum Anwalt der Toleranz auf dogmatischem Gebiete, da keine religiöse Gemeinschaft, auch die katholische Kirche nicht, die ganze Wahrheit besitze. Wenn sich zwar in allen Religionen Spuren der natürlichen religiösen Erkenntnis vorfinden, so ist dennoch einzig und allein die »Gnosis« die wahre Wissenschaft; die anderen Erkenntnisse sind nur eine Vorbereitung zur wahren Wissenschaft und »Gnosis«. Für jedes Mitglied der Freimaurerei, auch für den Katholiken, können die eigene Religion und der eigene Kultus den Weg zur gnostischen Anschauung der Gottheit eröffnen.

Auf der Grundlage dieser Prinzipien ist die Duldbarkeit der katholischen und der übrigen Religionen zu behagen. Niemand kann den schweren Irrtum dieser Auffassungen übersehen, die der geoffenbarten Religion grundsätzlich und radikal widersprechen. Die Indizierung des Buches von Scheichelbauer ist eine ernste Warnung an die Katholiken, sich nicht von jenen täuschen zu lassen, die sie für die Freimaurerei gewinnen wollen, da diese angeblich ihre Haltung gegenüber der katholischen Kirche geändert habe.

Der Züricher »Orientierung« vom 15. I. 1954, S. 5—8, entnehmen wir sehr interessante Statistiken über die männlichen Orden und Kongregationen. In zwei Kolonnen geben wir einige Zahlen (ohne Novizen) zuerst für 1940 und dann für 1952:

|                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| Jesuiten                        | 24.198 — 30.014 |
| Franziskaner                    | 22.788 — 24.993 |
| Salesianer                      | 10.656 — 16.910 |
| Schulbrüder                     | 14.353 — 14.747 |
| Kapuziner                       | 12.828 — 14.185 |
| Benediktiner                    | 9.249 — 10.500  |
| Dominikaner                     | 6.074 — 8.543   |
| Kleine Maristen-Schulbrüder     | 6.551 — 8.000   |
| Redemptoristen                  | 6.277 — 7.580   |
| Oblaten d. Unbefl. Jungf. Maria | 4.868 — 6.042   |
| Lazaristen                      | 4.743 — 5.004   |
| Gesellschaft v. Hl. Geist       | 3.396 — 4.500   |
| Steyler Mission.                | 4.371 — 4.261   |
| Minoriten (Konv.)               | 2.422 — 3.650   |
| Augustiner-Eremiten             | 2.826 — 3.565   |
| Unbeschuhte Karmeliten          | 2.748 — 3.433   |
| Trappisten                      | 2.877 — 3.420   |
| Passionisten                    | 3.150 — 3.400   |
| Weißer Väter                    | 2.097 — 2.930   |

Das Gesamtbild:

Die Orden wuchsen von 96.121 auf 114.508 Mitglieder.  
 die Kongregationen von 61.975 auf 81.013 Mitglieder,  
 die Religiösen Institute von 27.639 auf 31.986 Mitglieder.



Die Statistik bezieht sich auf 16 Orden, 24 Kongregationen und 7 Religiöse Institute, alle „päpstlichen Rechtes“, die über 1000 Mitglieder zählen. Die „Orientierung“ macht noch folgende Bemerkungen: „Über die religiösen Orden und Familien werden oft die sonderbarsten Auffassungen verbreitet. Bald hört man, sie seien am Aussterben, weil sie das Klima der modernen Welt nicht mehr vertragen; bald, sie zersplitterten sich in ‚tausende‘ kleiner Grüppchen. . . . Vergleicht man in der Tabelle Orden, Kongregationen und Institute, dann sieht man, wie an absoluter Größe die Orden ihren ersten Platz noch halten und wie der Schwerpunkt sich allmählich zugunsten der Kongregationen verschiebt, ohne aber die Orden zu ‚bedrohen‘.“

## Literatur

### Eingesandte Werke und Schriften

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingesandten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte dieser Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, werden Besprechungen veranlaßt. Eine Rücksendung erfolgt in keinem Falle.

**A Mehr**, Bonaventura, O.F.M. Cap. *Auxilium scriptorum. Praecepta, consilia, subsidia manuscriptis prelo parandis, imprimis operum et commentariorum quae latine vulgantur.* (57.) Romae 1953, Officium libri catholici — Catholic book agency.

**Aristoteles**. Über die Seele. Zweite Auflage. (Die Lehrschriften, herausgegeben, übertragen und in ihrer Entstehung erläutert von Dr. Paul Gohlke.) (150.) Paderborn 1953, Ferdinand Schöningh. Broschiert DM 5.80.

**Augustinus**, Aurelius. Bekenntnisse. Übertragen von Carl Johann Perl. Zweite Auflage. (416.) Paderborn 1952, Verlag Ferdinand Schöningh. Taschenausgabe in Leinen geb. DM 8.80.

**Augustinus**. *De civitate dei*. Text. Ausgewählt von Dr. Hans Kloesel. (Schöningshs lateinische Klassiker 15 a.) (142.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Kart. DM 1.80.

**Baltin**, Franz. *Chor der Beter*. Gottlieder der Jahrhunderte. Ausgewählt und geordnet. (102.) Bonn a. Rh. 1951, Johannes Borgmeyer-Verlag. Leinen DM 4.80.

**Bibel-Lexikon**. Herausgegeben von Herbert Haag in Verbindung mit A. van den Born und zahlreichen Fachgelehrten. Fünfte Lieferung: Jude bis Matthäusevangelium. Lex. (224 Sp.) Einsiedeln—Zürich—Köln, Benziger-Verlag. Subskriptionspreis pro Lieferung Fr./DM 11.—.

**Bihlmeyer**, D. Dr. Karl. *Kirchengeschichte*. Neubesorgt von Dr. Hermann Tüchle. Zweiter Teil: Das Mittelalter. Dreizehnte, durchgesehene Auflage. (XVI u. 530.) Paderborn 1952, Verlag Ferdinand Schöningh. Broschiert DM 20.—, geb. DM 24.—. Theologenausgabe DM 15.—.

**Birngruber**, Sylvester. *Laienmoral*. Aufstieg zum Göttlichen. (450.) Graz—Wien—Köln 1953, Verlag Styria. Leinen geb. S 71.40.

**Blieweis**, Theodor. Seelsorge in der Pfarre. Erkenntnisse und Erfahrungen eines Großstadtseelsorgers. (304.) Graz—Wien—Köln 1953, Verlag Styria. Leinen geb. S 69.30.

**Bohr**, Otto. *Der siebente Sinn*. Eine Schau des ganzen Menschen. (190.) Kreuzring-Bücherei. Trier, Johann Josef Zimmer Verlag. Kartonierte DM 1.90.

**Braun**, Heinrich Suso. *Das Apostolische Glaubensbekenntnis*. Radiopredigten. Fünfter Band. (270.) Innsbruck—Wien—München 1953, Tyrolia-Verlag. Kart. S 32.—.